

## **Rentenbündnis der katholischen Verbände**

Vorschlag zur Weiterentwicklung des Rentenmodells der katholischen Verbände

- Erarbeitet von der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Rentenmodells (AG Rente)

AG Rente: Matthias Dantlgraber, Bettina Locklair, Lisa Meerman-Lippe (seit Juli 2021), Lucia-Schneiders-Adams, Annamaria Stahl (bis Mai 2021), Alex Suchomsky

### **Hintergrund:**

Immer mehr Menschen sind im Alter von Armut bedroht. Sowohl die Empfehlungen der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ wie auch die sogenannte Grundrente geben keine Antwort auf die Veränderungen in der Arbeitswelt und bieten keine zukunftsfähige Lösung für die anstehenden Probleme der Rentenversicherung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in prekären Beschäftigungsverhältnissen, mit Niedriglohn, mit lückenhaften Erwerbsbiografien und Teilzeitbeschäftigung, darunter viele Frauen, die unbezahlte Sorgearbeit leisten, sind weiterhin besonders vom Risiko der Altersarmut betroffen. Auch Versicherte, die die notwendigen Grundrentenzeiten nicht erreichen, gehen leer aus. Diese Unsicherheiten stellen insbesondere auch für junge Menschen eine große Belastung dar und schwächen das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Rentensystems. Deshalb ist eine grundlegende Reform der Alterssicherung weiterhin notwendig.

Das weiterentwickelte Rentenmodell der katholischen Verbände setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Erstens der Garantierten Alterssicherung (GA), zweitens der leistungsbezogenen Rente (LR) gemäß der bestehenden gesetzlichen Rentenversicherung und drittens einer Zusatzversorgung mit kapitalfundierter Absicherung in Trägerschaft der Deutschen Rentenversicherung sowie betrieblicher und/oder privater Zusatzvorsorge.

### **1. Garantierte Alterssicherung (GA)**

Es handelt sich um eine garantierte Mindestsicherung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums, unabhängig von der individuellen Erwerbsbiografie, ohne Einkommens- und Bedarfsprüfung. Ziel ist es, Altersarmut weitgehend zu verhindern und die solidarische Umverteilung zu stärken. Die GA ist ein an Bedingungen geknüpftes Alterseinkommen.

#### **Anspruchsvoraussetzung:**

- 25 bis 35 Jahre Wohnsitz in Deutschland entweder über die gesamte Lebensphase bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder ab dem 20. Lebensjahr<sup>1</sup> (Alternativvorschlag KAB: 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung)
- 5 Jahre Beitragszeit (allgemeine Wartezeit) in der Gesetzlichen Rentenversicherung inkl. Kindererziehungs- und Pflegezeiten

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: In den Niederlanden ist die Auszahlung einer vollen Grundrente in Höhe von 1.218,19 Euro für Alleinstehende bzw. 832,86€ für Personen in häuslicher Gemeinschaft an eine Wohnsitzdauer von 50 Jahren geknüpft.

### **Leistungsniveau:**

- GA in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums<sup>2</sup> ohne Differenzierung zwischen Alleinstehenden und Paaren<sup>3</sup>
- Obligatorischer Zuschlag zur Deckung der Sozialversicherungsbeiträge<sup>4</sup>
- Für das Jahr 2021 beträgt das Existenzminimum inkl. 11% SV-Beitrag 912 Euro pro Monat

### **Finanzierung:**

- Finanzierung aus Steuermitteln
- Die Frage, wie ein gerechtes und solidarisches Steuersystem zur Finanzierung der GA aussehen sollte, bedarf weiterer Diskussion.

## **2. Leistungsrente (LR):**

Die GRV baut auf der Garantierten Alterssicherung (GA) auf. Die wesentlichen Elemente und Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere das Leistungsprinzip, werden beibehalten.

### **Versichertenkreis:**

- Derzeit alle sozialversicherungspflichtig bzw. abhängig Beschäftigten<sup>5</sup>
- Weiterentwicklung zu einer Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen unter voller Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten, Click-Workern und Schein-Selbstständigen. Dafür soll die Sozialversicherungspflicht neu definiert werden und im Prinzip die gesamte Bevölkerung einbeziehen.

### **Leistungsniveau:**

- Das Leistungsniveau bemisst sich weiterhin an den im Erwerbsverlauf gesammelten Entgeltpunkten, wobei eine Reduzierung des aktuellen Rentenwerts auf 40 % erforderlich wird
- Ausbau der Anwartschaftszeiten für Kindererziehung auf acht Jahre<sup>6</sup> sowie für die Pflege auf mindestens 0,5 bis 1 Entgeltpunkt, unabhängig vom Bezug von Pflegeleistungen auch für Pflegende im Rentenalter; dabei wird auf geschlechtergerechte Ausgestaltung geachtet
- Erwerbsminderungsrente: voller Anspruch auf die GA plus Bezüge aus der Leistungsrente

---

<sup>2</sup> Die Höhe der GA orientiert sich am „sächlichen Existenzminimum“ für Alleinstehende (Vgl. 13. Existenzminimumbericht, S. 14) Für das Jahr 2021 beträgt das sächliche Existenzminimum 9.744 Euro im Jahr bzw. 812 Euro pro Monat.

<sup>3</sup> Zusätzlicher Bezug von Wohngeld als bedarfsgeprüfte Unterstützungsleistung ist möglich.

<sup>4</sup> Sozialversicherungsbeiträge 2021: GKV allgemeiner Beitragssatz 7,3%, durchschnittlicher Zusatzbeitrag 0,65%, sPV 3,05%, GA für 2021 gesamt: 912 Euro

<sup>5</sup> Ausgenommen sind bislang u.a. Beamt\*innen, Richter\*innen, Soldat\*innen und in der Regel Selbstständige.

<sup>6</sup> Der Erhöhung der Kindererziehungszeiten zugrundeliegender Gedanke: Die Reduzierung des Rentenwerts auf 40 % soll nicht zu einer Kürzung des Wertes der Kindererziehung führen.

- Einführung eines generellen Ehegatten-Rentensplittings; die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung erfolgt nur noch bis zum Renteneintritt

#### **Finanzierung:**

- Wie bisher über paritätisch entrichtete Beiträge, wobei eine deutliche Senkung der Beiträge erforderlich ist; denn aufgrund der Verschiebung von einer rein beitragsfinanzierten Alterssicherung im Rentensystem hin zu einem steuerfinanzierten Alterseinkommen, müssen Spielräume für Steuererhöhungen zur Finanzierung des Sockels bzw. der GA geschaffen werden; eine konkrete Gegenfinanzierung bedarf eines genauen Modells zur Umsetzung der GA.

### **3. Kapitalfundierte Zusatzversorgung**

#### **3.1. Kapitalfundierte Absicherung in Trägerschaft der Deutschen Rentenversicherung**

- Alternative zur umstrittenen Riester-Rente; im Gegensatz zu den privaten Riesen-Produkten der Versicherungswirtschaft könnten die Spareinlagen kostendeckend – ohne Abschluss- und Maklergebühren – am Kapitalmarkt angelegt werden
- Die Anlage in Aktien, Anleihen und festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach ethischen und nachhaltigen Kriterien
- Es wird sich darauf verständigt, den Abschluss einer zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen eines Opt-Out-Modells obligatorisch einzurichten; damit werden automatisch 2 oder 4 % des Bruttoeinkommens an den Staatfonds abgeführt, wenn der Rentenversicherte dieser Zahlung nicht widerspricht und eine eigene Absicherung dieser Komponente vorweist (z. B. Riester-Rente, Kapitalversicherung).

#### **3.2. Betriebliche Zusatzversorgung:**

- Die betriebliche Altersversorgung sollte zum Regelfall werden.

#### **Weitere Aspekte:**

- Aus Sicht des Familienbundes bedarf es insb. einer weiteren Diskussion über den Ausbau der Familiengerechtigkeit (Kindererziehung als Beitrag in der umlagefinanzierten Sozialversicherung).
- Eine Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement in den Rentenanwartschaften wird grundsätzlich begrüßt; dies bedarf allerdings weiterer Konkretisierung.

#### **Gesetzliches Renteneintrittsalter:**

- Der Vorschlag von Kolping sieht eine Erhöhung der Regelaltersgrenze durch Kopplung an die steigende durchschnittliche Lebenserwartung ab 2031 vor; die Notwendigkeit hierzu wird aufgrund der zukünftigen demografischen Entwicklung zu Lasten der BeitragszahlerInnen gesehen.
- Das grundsätzliche Anliegen einer weiteren Erhöhung wird durchaus erkannt und vermutlich langfristig ein „notwendiges Übel“ sein; dies darf allerdings nur unter Berücksichtigung verschiedener arbeitsmarktpolitischer Faktoren geschehen; hinzu kommen

weitere Faktoren, wie z.B. die Entwicklung des faktischen durchschnittlichen Renteneintritts, die Auswirkungen der Corona-Pandemie etc.

- Insbesondere muss verhindert werden, dass durch eine Erhöhung des Renteneintrittsalters eine faktische Rentenkürzung für diejenigen entsteht, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt aktiv im Erwerbsleben stehen können; flankierende Maßnahmen müssen daher ein Ausbau der Erwerbsminderungsrente, eine Stärkung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie ein Ausbau von Angeboten des lebenslangen Lernens sein.
- Von Seiten des Kolpingwerkes wird betont, dass schon jetzt eine konkrete Idee für eine Erhöhung der Regelaltersgrenze ab 2031 geboten ist; dies sollte in Verbindung mit der Garantierten Alterssicherung gesehen werden: auf der einen Seite eine armutsfeste Rente, auf der anderen Seite die Bereitschaft, angesichts einer steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung länger einer Erwerbsarbeit nachzugehen.
- Eine abschließende Klärung kann erst unter Berücksichtigung weiterer Faktoren erfolgen.

### **Vorläufige Bewertung:**

- Durch die Leistungshöhe der GA und ihre Steuerfinanzierung wird das Solidarprinzip gestärkt, wohingegen das Leistungsprinzip stärker eingeschränkt wird als im bisherigen Sockelrentenmodell. Während der Sockel im bisherigen Modell nach 40 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst 35 % der Gesamtrente beträgt, ist das Verhältnis von Sockel und beitragsbezogener Rente nach der Neukonzeption in etwa umgekehrt: Die Garantierte Alterssicherung macht 63 % der Gesamtrente aus. Die starke Zurücknahme des Äquivalenzprinzips wird insb. vom Familienbund kritisch gesehen.
- Faktisch wird durch die GA für fast alle der im Rentenalter befindlichen Menschen Altersarmut unmöglich gemacht; die Idee einer Kopplung des Renteneintrittsalters an die steigende durchschnittliche Lebenserwartung wird nicht durchweg geteilt.
- Die Idee einer als Opt-out-Modell gestalteten, kapitalfundierten Absicherung als Alternative zur Riester-Rente wird von der KAB kritisch gesehen.

### **Weiteres Vorgehen:**

- Lucia Schneiders-Adams und Alexander Suchomsky haben mit Blick auf eine realistische Finanzierbarkeit des Modells Berechnungen zu den Mehrausgaben einer Systemumstellung angestellt; es fehlt noch eine Idee für einen Übergang in ein neues Modell (z.B. Stichtagslösung) sowie eine Diskussion über die Gegenfinanzierung der Mehrausgaben.
- Im Spitzengespräch am 19. Mai 2021 haben die Verbandsspitzen der Bündnispartner entschieden, dass der Vorschlag breit in den Verbänden und deren Gremien erörtert werden sollte. Hierfür und für eine (mögliche) Beschlussfassung benötigen die Verbände ausreichend Zeit (nach jetziger Planung bis einschließlich Frühjahr 2022).

Bad Honnef/Berlin/Düsseldorf/Köln, den 16.07.2021

Gez. AG Rente